

Faktencheck - 10 Behauptungen und deren Klarstellung

Brennstoffemissionshandelsgesetz - für die Abfallverbrennung kein geeignetes Instrument

1. „Die Betreiber von Thermischen Abfallbehandlungsanlagen (TAB) wollen nur ihre Anlagen auslasten!“

Richtig ist: Mit dem Deponierungsverbot in 2005 mussten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) im Rahmen der Daseinsvorsorge und Entsorgungssicherheit ausreichende Kapazitäten schaffen. Umfangreiche Trenn- und Recyclingpflichten sind in Deutschland etabliert, die von Betreibern und den Verbänden unterstützt werden.

2. „Abfall ist normaler Brennstoff!“

Richtig ist: Abfälle werden nicht zielgerichtet produziert, sondern fallen bei der Produktion und beim Gebrauch an und sind möglichst gering zu halten. „Öl kann in der Erde bleiben, Abfälle aber nicht in der Tonne“.

3. „Abfallverbrennungsanlagen sind ineffiziente Kraftwerke!“

Richtig ist: TAB dienen der Daseinsvorsorge und sind auf die „Schadstoffzerstörung“ durch aufwendige Rauchgasreinigung ausgelegt. Die Abfallverbrennung ist ein Prozess, bei dem Abwärme anfällt. TAB müssen auch dann betrieben werden, auch wenn keine externe Energieabnahme erfolgt. Die Abwärme wird als klima- und umweltfreundliche sowie einheimische Energie genutzt. Es besteht noch ein Ausbaupotenzial bei der Nutzung der Abwärme, jedoch können TAB bei reiner Wärmenutzung ohne Verstromung Wirkungsgrade von über 90 % erzielen (s. BVT-Merkblatt Abfallverbrennung)

4. „TAB behindern das Recycling!“

Richtig ist: Betreiber von TAB am Ende der Entsorgungskette haben aber keinen Einfluss auf die Menge und Zusammensetzung der Abfälle. Obwohl es in Deutschland einen hohen „Verbrennungsanteil“ gibt, liegt Deutschland im internationalen Vergleich beim Recycling weit vorne. Ohne eine Schadstoff- und Störstoffausschleusung funktioniert kein Recycling. Hochwertige Kunststoffrecyclate werden derzeit mit fast 1.000 €/t gehandelt, wogegen die Verbrennung über 100 €/t kostet. Mittlerweile stammen über 50 % der in TAB eingesetzten Abfälle aus Umweltschutzmaßnahmen (z.B. Sortieranlagen) und werden am Ende der Kaskadennutzung so noch energetisch genutzt.

5. „Energiegewinne gleichen die Zertifikat-Kosten aus!“

Richtig ist: TAB, die am Strommarkt handeln, profitieren von den derzeit hohen Preisen, erkennbar sind jedoch sinkende Strompreise (Börse: Futures für 2023). Über 10 % der TAB produzieren keinen eigenen Strom, über 90 % der TAB liefern Abwärme als Fernwärme bzw. Prozessdampf häufig nur an einen Abnehmer. Die Energieerlöse fließen direkt oder indirekt wieder in den Abfallgebührenhaushalt. Somit wären die zusätzlichen CO₂-Kosten vollständig durch den Abfallerzeuger zu finanzieren.

6. „Wettbewerbsverzerrung gegenüber Mitverbrennung wird aufgehoben!“

Richtig ist: Die Mitverbrennungsanlagen (i.W. nur die Zementwerke) setzen i.d.R. gezielt aufbereitete hochkalorische Abfälle ein, daher besteht nur eine eingeschränkte Konkurrenz zu TAB. Die Zementwerke profitieren von den gegebenen Marktverhältnissen trotz EU-Emissionshandels (Zuzahlung für Abfall und Kosteneinsparung durch vermiedene Brennstoffe, kostenlose Zuteilung von Zertifikaten und geringerer Zukauf von Zertifikaten durch den biogenen Anteil im Abfall) und sind nicht darauf angewiesen, dass die TAB-Betreiber in den Emissionshandel einbezogen werden.

7. „Die Kosten für den Bürger sind gering!“

Richtig ist: Laut dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) liegen die Zusatzkosten der Ausweitung des BEHG auf die Abfallverbrennung für den Bürger bei rund 900 Mio. €. Dies ist aber nur die halbe Wahrheit, da sich die Abschätzung nur auf Siedlungsabfälle für 2023 mit 35 €/t CO₂ bezieht. Viele Einflussfaktoren wurden schlicht „vergessen“, wie MwSt.-Pflicht auf Zertifikate, Preissteigerung von 35 auf 65 € in 2026, Zusatzkosten durch Monitoring und Transaktion. Darüber hinaus wurden weitere Abfallfraktionen nicht berücksichtigt, wie Baustellenabfälle und Sortierreste, die direkt bzw. indirekt beim Bürger für höhere Kosten sorgen, wie bei der Gebäudesanierung und Verpackungsentgelten. Zusätzlich fallen ohnehin BEHG-bedingte Kostensteigerungen bei den TAB für den Bezug von fossilen Energien für Rauchgasreinigung, Logistik etc.; bei den öRE sind zusätzlich Sammelkosten, Sortierreste (Bioabfall etc.), Straßenreinigung, Umstellung auf alternative Antriebe etc. zu nennen. Die BEHG-Kosten lassen somit die Inflation weiter steigen und treffen neben den Unternehmen insbesondere die sozial Schwächeren, da deren „Pflichtausgaben“ weiter steigen und sie die geringsten Möglichkeiten haben, durch Verhaltensänderung dagegen zu steuern.

8. „Die CO₂-Bepreisung hat eine positive Lenkungswirkung!“

Richtig ist: Die monokausale Behauptung, dass ein höherer Verbrennungspreis das Recycling fördert ist falsch! Dies ist wissenschaftlich nicht belegt - die Abfallwirtschaft ist aber weitaus komplexer. Das BEHG nimmt die Inverkehrbringer fossiler Brennstoffe in die Pflicht, von daher wäre es logisch, den CO₂-Preis bei den Herstellern von Kunststoffen anzusetzen. Wird nun die Abfallverbrennung bepreist, muss der Letzte in der Kette den CO₂-Preis entrichten, was keinen Einfluss auf eine kunststoffärmere Abfallzusammensetzung haben wird. Des Weiteren ist zu befürchten, dass beispielsweise zunehmend Sortierreste im Ausland entsorgt werden (Scheinverwertung bzw. sogar illegale Entsorgung). Weitere massive Verwerfungen bei den Abfallströmen sind aufgrund „kreativer“ Abfalldeklaration und „Umlenkung“ von Abfällen zu erwarten.

9. „Der nationaler Alleingang ist unproblematisch!“

Richtig ist: Das BEHG könnte die Entsorgungskosten von gewissen Abfallfraktionen demnächst verdoppeln, sodass dies auch Auswirkungen auf die Entsorgungswege (weniger umweltgerechte Entsorgung von bestimmten Abfällen im EU-Ausland ohne nationalen Emissionshandel) sowie die Rohstoffversorgung haben wird (Recycling wird bei steigenden Kosten für die Entsorgung der Sortierreste in Deutschland unwirtschaftlich ggf. Mangel an Sekundärrohstoffen). Wettbewerbsverzerrung und Folgeschäden ließen sich verringern, wenn die Abfallverbrennung nach einer zwingend erforderlichen, umfassenden Folgenabschätzung unter gewissen Rahmenbedingungen in den EU-Emissionshandel integriert würde. Hierzu findet im Herbst auf EU-Ebene ein Trilog statt. Von daher sollte die Bundesregierung die EU-Entscheidung abwarten, bevor ein rechtsunsicheres Übergangssystem mit hohem Verwaltungs- und Kostenaufwand aufgebaut wird.

10. „Die Rechtsgrundlagen für die Umsetzung liegen vor!“

Richtig ist: Der Bundestagsbeschluss vom 07.10.2020 (Drucksache 19/23184) wurde nicht sachgerecht umgesetzt. Die Folgeabschätzung im „ENVERUM-Gutachten“ aus April 2022 im Auftrag des BMWK hat relevante Abfallfraktionen (Sortierreste, Sonderabfälle etc.) gar nicht untersucht – viele Fragen, insbesondere zur praktischen Umsetzung der CO₂-Bestimmung, blieben unbeantwortet. Die Verbände wurden nicht nach den Vorgaben des Bundestages beteiligt. Die Gesetzesänderung zum BEHG vom 05.07.2022 zielt auf die erstmalige und konstitutive Erweiterung des Anwendungsbereichs des BEHG auf Abfälle. Aufgrund bisher vollständig fehlender Ausgestaltungsregeln zu praxisrelevanten Fragen bezüglich des Monitorings und der Überwachung von CO₂-Emissionen wäre eine Umsetzung des BEHG für Abfälle zum 1. Januar 2023 unverantwortlich. Ein rechtssicherer Gebührenhaushalt kann derzeit nicht erstellt werden, mit der Folge von flächendeckenden Gebührenklagen. Weitere rechtssystematische Bedenken lassen erwarten, dass auch Anlagenbetreiber in Musterverfahren gegen das BEHG klagen.